

Landratsamt Nordsachsen - 04855 Torgau

**Empfangsbekanntnis**  
TCR Umweltservice GmbH  
Frau Jana Kiemeyer  
Bierweg 2  
04435 Schkeuditz

## Landratsamt

**Dezernat:** Bau und Umwelt  
**Amt:** Umweltamt  
**Datum:** 03.09.2025  
**Ihr Antrag vom:** 23.10.2024  
**Aktenzeichen:** 413/Gae/106.11-8.12.1.1/DZ-0535/4  
**Bearbeiter:** Frau Gärtner  
**Zimmer:** 339  
**Telefon:** +49 (3421) 758 - 4144  
**Telefax:** +49 (3421) 758 - 854110  
**E-Mail\*:** [Annett.Gaertner@lra-nordsachsen.de](mailto:Annett.Gaertner@lra-nordsachsen.de)  
**Besucheranschrift:** Dr.-Belian-Straße 4  
04838 Eilenburg

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag der TCR Umweltservice GmbH gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Schkeuditz, Bierweg 2**

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG folgenden

### Genehmigungsbescheid

#### I. Verfügender Teil

1.  
Der TCR Umweltservice GmbH wird auf Antrag vom 23.10.2024 sowie den nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den Nrn. 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

#### immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 (Gemarkung Schkeuditz Flur 15, Flurstücke 178/1 und 179) unter dem in Abschnitt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.  
Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

Landratsamt Nordsachsen Bankverbindung  
Hauptsitz: Sparkasse Leipzig  
Schloßstraße 27  
04860 Torgau

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17  
BIC: WELADE8LXXX

Internet  
info@lra-nordsachsen.de  
www.landratsamt-nordsachsen.de  
poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de

**3.**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier

- die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO und
- die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG,

mit ein.

**4.**

Die TCR Umweltservice GmbH hat für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 insgesamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von

■■■■■■■■■■

zu Gunsten des Landkreises Nordsachsen zu erbringen.

**5.**

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines Bankinstitutes oder einer anderen insolvenzfesten gleichwertigen Sicherheit gemäß § 232 BGB beim Landratsamt Nordsachsen zu hinterlegen.

Die erbrachte Sicherheit ist spätestens drei Monate nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen nachzuweisen.

**6.**

Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

**7.**

Die Kosten des Verfahrens entsprechend der Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin.

**8.**

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von ■■■■■■ erhoben. Diese werden mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung der angegebenen Bankverbindung (Kostenentscheidung unter Abschnitt VI.) innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der rechtmäßige Gebrauch der Genehmigung setzt das Vorliegen ggf. weiterer erforderlicher Zulassungen voraus.

## II. Umfang der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 (Gemarkung Schkeuditz Flur 15, Flurstücke 178/1 und 179)

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12.1.1 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 227,8 t sowie
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß Nr. 8.12.2 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 156,8 t.

Das Betriebsgelände gliedert sich antragsgemäß in die nachfolgenden Betriebseinheiten:

BE 1: Annahme/Registrierung

BE 2: Abfallzwischenlager

Lagerbereich 1.1 Sammel-tank 30 m<sup>3</sup>, 1 m<sup>3</sup> Tensidbehälter, 1,4 m<sup>3</sup> Behälter Reinigungsmittel und 2,3 m<sup>3</sup> Waagewanne in der Umschlaghalle  
Lagerbereich 1.2 16 Stück zu je 7 m<sup>3</sup> Absetzcontainer in der Umschlaghalle  
Lagerbereich 2 elf ASP/IBC in der Waschhalle

BE 3: Fuhrpark

Die Betriebszeiten der Anlage sind:

Montag bis Samstag 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Bereitschafts-/Notfalldienst Montag bis Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

## III. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

#### 1.1

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu ändern, zu betreiben und in Stand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen.

#### 1.2

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### 1.3

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen) und den zuständigen Überwachungs- und Aufsichtsbehörden vorliegen.

### 1.4

Die Betreiberin der Anlage hat am Anlagenstandort ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem fortlaufend und leicht nachprüfbar der Zu- und Abgang der Abfälle sowie die jeweils gelagerten Mengen ersichtlich sind. Das Betriebstagebuch muss alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten enthalten. Dabei sind mindestens folgende Angaben je Abfallart/ASN zu erfassen:

- Lagerart, Menge und Datum der eingehenden Abfälle/angenommenen Ladung,
- Herkunft und Verbleib aller in der Anlage angenommenen und abgegebenen Abfälle,
- Angaben zur Schadstoffbelastung,
- Abweisungen von Abfallanlieferungen,
- Lagerart, Menge, Datum und Zielort der die Anlage verlassenden Abfälle,
- Datum der Fahrwege und Anlagen-Reinigungszyklen mit Name und Erledigungsvermerke sowie
- besondere Vorkommnisse.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre vom Datum der letzten Eintragung bzw. des letzten Beleges aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch so geführt werden, dass am Ort der Betriebsstätte jederzeit Einsicht genommen werden kann.

### 1.5

Betriebsstörungen, die umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können (z. B. Ausfall von Anlagenteilen/Anlagentechnik, Brände usw.), sind schriftlich im Betriebstagebuch festzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt) ist unverzüglich zu informieren. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen sind, muss mindestens hervorgehen:

- die Art der Störung,
- der Zeitpunkt und die Dauer der Störung,
- die Folgen der Störung für den Betrieb und für die Nachbarschaft/die Allgemeinheit,
- die im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung eingeleiteten Maßnahmen,
- verantwortliche Ansprechpartner mit Telefonnummer sowie
- Ursachen der Störung, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfassen.

### 1.6

Das Betriebsgelände für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle ist gegen das Betreten von Unbefugten zu sichern.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1

Dem Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ist spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen, welche Person als Immissionsschutzbeauftragter gemäß der 5. BImSchV bestellt wurde. Die Mitteilung hat den Namen, die Kopie der Berufsausbildung und Qualifizierung, den Aufgabenumfang und die Dauer der Tätigkeit im Betrieb zu umfassen.

- *Luftreinhaltung* -

### 2.2

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.

Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).

### 2.3

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während eines gesamten Lagervorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Beim Umfüllen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen.

### 2.4

Können durch die Benutzung von Fahrwegen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

- *Schallimmissionsschutz* -

### 2.5

Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich aller hierzu gehörigen Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach der TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgend genannten, gebietsbezogen zu betrachtenden, reduzierten Immissionswerten führen

IO 1	Thomas-Müntzer-Straße 31 in Schkeuditz	allgemeines Wohngebiet
	tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	49 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	34 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im allgemeinen Wohngebiet tags 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten.

## 2.6

Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmminde- rungstechnik entspricht. Die Angaben und Schalleistungspegel unter den Punkten 5.1 und 5.2 des vorgelegten schalltechnischen Gutachtens auf der Basis der TA Lärm "Untersuchung der schalltechnischen Effekte auf die Nachbarschaft durch den Betrieb einer Anlage zur Ölspurbesei- tigung", Berichtsnummer SHNG2025-125 vom 15.04.2025 der Ingenieure Bau-Anlagen- Umwelttechnik SHN GmbH sind zu realisieren bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verän- dern.

## 2.7

Im Nachtzeitraum sind die Tore der Umschlaghalle geschlossen zu halten und nur für den Mo- ment des Ein- und Ausfahrens des Containerfahrzeuges zu öffnen.

## 3. Abfallrecht

### 3.1

Für jede einzelne Anlieferung ist am Anlagenstandort eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls vorzunehmen. Die Eingangskontrolle umfasst die Überprüfung der an der Unfallstelle ge- tätigten Abfalleinstufung mit den für die Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten. Nicht zu- gelassene Abfallarten sind von der Annahme auszuschließen. Für die Annahme in der Anlage sind nur die Abfälle mit den folgenden Abfallschlüsseln und Abfallbezeichnungen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 der AVV entsprechend Kapitel 9 der Antragsunterlagen zur zeitweiligen Lagerung zuge- lassen:

<b>Eingänge/Ausgänge (Zwischenlager)</b>	
<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
13 08 99*	ölhaltige Abfälle a. n. g.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr- liche Stoffe verunreinigt sind
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind

### 3.2

Alle im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage anfallenden Abfälle sind separat zu erfassen, zu lagern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Die Nachweise sind beim Abfallerzeuger in das zu führende Register einzustellen (unter anderem Datum, Abfallart, AVV - Abfallschlüsselnummer, Menge und Zusammensetzung, Entsorger, Beförderer) zu sammeln, drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Nordsachsen, Umwelt- amt) vorzulegen.

#### **4. Gewässerschutz**

##### *- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -*

#### **4.1**

Für die Zwischenlagerung der pastösen gefährlichen Abfälle (Lagerbereich 2) dürfen nur solche ASP-/IBC-Behälter verwendet werden, an denen die nach dem Gefahrgutrecht vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen durchgeführt worden sind.

#### **4.2**

An dem vorgesehenen gebrauchten, nach DIN 6616 gefertigten doppelwandigen Lagerbehälter für die flüssigen gefährlichen Abfälle ist vor dessen Aufstellung der äußere und innere Zustand des Behälters durch einen Sachverständigen begutachtet und bewerten zu lassen, ob der Behälter auch die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen, die sich aus der EN 12285 ergeben, insgesamt erfüllt. Erfüllt dieser nicht die Anforderungen, darf er nicht verwendet werden.

#### **4.3**

Die Rohrleitungen zur Entnahme der gesammelten Flüssigkeiten ist mit einer Heberschutzeinrichtung auszurüsten, sofern im Falle einer Undichtheit in der Entnahmeleitung aufgrund der technischen Anordnung der einzelnen Anlagenteile ein Aushebern des Behälterinhaltes nicht ausgeschlossen ist.

#### **4.4**

Am Entnahmestutzen des Lagerbehälters für die flüssigen gefährlichen Abfälle ist dauerhaft und für den Entsorger gut sichtbar ein Hinweisschild mit folgenden Informationen anzubringen:

- Volumen der vorhandenen Auffangvorrichtung (m<sup>3</sup>) und
- erforderliche Sicherheitseinrichtung für das Entleeren des Behälters.

#### **4.5**

Für alle am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV insbesondere folgende Unterlagen aufzunehmen:

- formelle Anlagenbeschreibung (Anlagenvolumen, maßgebliche Wassergefährdungsklasse, Gefährdungsstufe, Bewertung von Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfpflicht),
- technische Anlagenbeschreibung (Schnittstellen zu anderen Anlagen, gehandhabte Stoffe, technischer Aufbau, Sicherheitseinrichtungen, Rückhalteinrichtungen),
- baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise für die eingesetzten Bauprodukte und Bauarten,
- Nachweise der ausreichenden Bemessung und flüssigkeitsdichten Ausführung der Rückhalteinrichtungen,
- Fachbetriebsnachweise und Sachverständigenprüfberichte,
- Fertigungsprotokolle sowie Protokolle zu Dichtheitsprüfungen,
- Prüfberichte über die an den Abscheideranlagen durchgeführten Generalinspektionen und
- Planzeichnungen (sowohl in Schnitt und Draufsicht), Fotodokumentationen.

#### **4.6**

Die Lageranlage für flüssige gefährliche Abfälle (einmal 30 m<sup>3</sup>-Behälter, Lagerbereich 1.1) ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend aller fünf Jahre durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.

#### 4.7

Die Lageranlage für Tenside und Reinigungsmittel (zweimal IBC-Gebinde, Lagerbereich 1.1) ist vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen.

#### 4.8

Zu den Inbetriebnahmeprüfungen sind dem Sachverständigen mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- baurechtliche Nachweise der einzelnen verwendeten Bauprodukte (insbesondere Folienabdichtung, Lagerbehälter, Leitungen, Sicherheitseinrichtungen),
- Prüfbericht der Limes GmbH zur Befahrbarkeit der Kunststoffdichtungsbahn AGRU-PE-Line M vom 14.06.2021 (Projekt-Nr. L-8131),
- Gutachten des Sachverständigen zur Bewertung des Zustands des doppelwandigen Lagerbehälters und zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen gemäß EN 12285,
- Bestätigung über den ordnungsgemäßen Einbau der verwendeten Bauprodukte und Bauarten entsprechend der Anforderungen aus den einzelnen baurechtlichen Nachweisen,
- Protokolle der Dichtheitsprüfungen des eingebauten Behälters und der Rohrleitungen,
- Fertigungsprotokolle für das eingebaute Beschichtungssystem und
- Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV.

- *Abwasserentsorgung* -

#### 4.9

Beim Einbau der Bodenplatte für die neue Umschlaghalle hat eine ordnungsgemäße Einbindung der Schachtbauwerke der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Waschhalle und des Revisions-schachtes nach der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Vorwäsche/Werkstatt in die Bodenplatte zu erfolgen. Die Deckel müssen tagwasserdicht verschlossen werden, so dass keine in der Halle gelagerten wassergefährdenden Stoffe und Abfälle in die Abscheideranlagen eindringen können.

#### 4.10

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Waschhalle ist jederzeit zugänglich zu halten. Es muss sichergestellt werden, dass immer eine Kontrolle der Funktionsfähigkeit durchgeführt werden und eine Abwasserbeprobung erfolgen kann.

#### 4.11

Die in den Berichten zur Generalinspektion durch die Kanal-Türpe GmbH & Co. KG am 13.05.2025 für die beiden noch betriebenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Waschhalle; Vorwaschplatz/Werkstatt) festgestellten Mängel sind durch einen Fachbetrieb nach WHG unverzüglich beseitigen zu lassen.

#### 4.12

Nach erfolgter Mängelbeseitigung sind die beiden noch betriebenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Waschhalle; Vorwaschplatz/Werkstatt) unmittelbar noch einmal durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 abnehmen zu lassen. Die Berichte der wiederholten Generalinspektionen sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

#### 4.13

Eine Wartung der Abscheideranlagen ist mindestens alle sechs Monate durch einen Sachkundigen durch- und entsprechend den Anweisungen des Herstellers auszuführen. Der verantwortliche Sachkundige ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle zu benennen.

#### 4.14

Leichtflüssigkeit und Schlamm sind nach Erfordernis aus den Abscheideranlagen zu entnehmen. Die Entleerung soll spätestens mit Erreichen der Hälfte des Schlammfangvolumens oder 80 % der Speichermenge des jeweiligen Abscheiders erfolgen. Vor Inbetriebnahme sind Schlammfang und Abscheider mit Frischwasser wieder aufzufüllen.

#### 4.15

In regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren müssen die Abscheideranlagen einer Generalinspektion unterzogen werden. Sofern während der Generalinspektion Mängel festgestellt werden, so sind diese unmittelbar zu beseitigen und die Generalinspektion zu wiederholen.

#### 4.16

Für die Abscheideranlagen ist ein Betriebstagebuch mit mindestens folgenden Eintragungen zu führen:

- monatliche Sichtkontrolle des Schlammfanges und des Abscheiders mit Angabe von Füllhöhe und Ölschichtdicke,
- Reinigungsintervalle mit Entsorgungsnachweisen für den Schlammfang und den Abscheider,
- Reinigungsintervalle für den Koaleszenzeinsatz sowie
- Wartung, Überprüfung und Reparaturen an den Anlagen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.17

In der Waschhalle und dem Vorwaschplatz dürfen keine Behältnisse ausgewaschen werden, in denen sich das Wasser-Öl-Gemisch aus der Ölspurbeseitigung befunden hat.

#### 4.18

Das Produkt BioVersal darf nicht zur Fahrzeugwäsche verwendet werden.

### 5. Baurecht

#### 5.1

Der Prüfbericht Nr. 21040-1 vom 17.05.2021 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises, insbesondere die Prüfaufgaben unter Punkt 9 und die Prüfergebnisse unter Punkt 8 sowie die entsprechenden Prüfeintragungen in den Ausführungsplänen, sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind bei der Bauausführung vollinhaltlich zu beachten bzw. umzusetzen.

#### 5.2

Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (Errichtung Hallenbau) muss der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordsachsen ein Abschlussprüfbericht zur Bauüberwachung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises vorliegen.

## **6. Arbeitsschutz**

### **6.1**

Für die Anlage sind tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Besondere Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen sind in speziellen Betriebsanweisungen aufzunehmen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung sowie die Betriebsanweisungen sind mit Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

### **6.2**

Verkehrswege müssen freigehalten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung betrieblicher Verkehrswege von Fahrzeugen und Fußgängern sind betriebliche Regelungen zum Fahrverkehr und zum Verhalten der Fußgänger im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen festzulegen und umzusetzen.

### **6.3**

Für die Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen/im Umgang mit Gefahrstoffen ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und zu benutzen.

### **6.4**

Es dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist. Die Arbeitsmittel müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Anlage 1 der BetrSichV entsprechen. Arbeitsmittel (z. B. elektrische Betriebsmittel und Anlagen, Fahrzeuge, Container u. ä.), durch die beim Umgang gefährliche Situationen eintreten können, müssen wiederkehrenden Prüfungen durch befähigte Personen unterzogen werden. Art, Umfang und Fristen dieser Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den/die Arbeitgeber(in) zu ermitteln.

### **6.5**

Für die Lagerung der Gefahrstoffe sind die Forderungen der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" zu beachten und einzuhalten. Die Behälter sind entsprechend der Inhaltsstoffe zu kennzeichnen. Gefährliche Stoffe und Gemische sind mit einer Kennzeichnung (Gefahrenpiktogramm) zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung enthält und aus der die Gefährdungen bei der Handhabung und die zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen hervorgehen bzw. abgeleitet werden können.

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis/-kataster für die Lagerung der Gefahrstoffe zu führen. Eine Zusammenlagerung von Gefahrstoffen ist nur möglich, wenn hierdurch keine Gefährdungerhöhung entsteht. Behälter mit flüssigen Gefahrstoffen müssen in Rückhalteeinrichtungen (z. B. Auffangwanne) aufgestellt oder gleichwertig gesichert (z. B. doppelwandiger Behälter) sein.

## **7. Brandschutz**

### **7.1**

Der vorliegende Brandschutznachweis der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 04.09.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollinhaltlich zu beachten bzw. umzusetzen.

## 7.2

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung (Brandschutzordnung) sind zu erstellen und Teil A öffentlich auszuhängen. Die Beschäftigten sind mit Beginn der Tätigkeit und in regelmäßig wiederkehrenden Abständen (jährlich) nachweislich über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen.

## 7.3

Für das Vorhaben sind im Rahmen der Inbetriebnahme nachfolgende Unterlagen zu erstellen:

- Brandschutzordnung („Verhalten bei Brandfällen“),
- Flucht- und Rettungspläne (sofern eine Gefährdungsbeurteilung der Betreiberin dies vorsieht, Vorgaben der ASR A2.3) und
- Notruftafeln.

Die Unterlagen sind gut sichtbar und dauerhaft im Gebäude auszuhängen/vorzuhalten. Weiterhin sind die Unterlagen auf dem aktuellen Stand zu halten und wiederkehrend (Zeitraum der Prüfung spätestens alle zwei Jahre) bzw. bei Änderungen von einer sachkundigen Person zu prüfen. Die Änderungen und/oder Ergänzungen sind zeitnah einzuarbeiten und es ist ein entsprechender Austausch der Unterlagen vorzunehmen.

Die Unterlagen sind zwischen den Nutzern des gesamten Gebäudekomplexes abzustimmen.

## 7.4

Betriebsangehörige sind zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Darüber hinaus sind Belehrungen bei Änderungen und/oder Neuerstellung von Betriebsanweisungen etc. durchzuführen. Die Unterweisung ist aktenkundig festzuhalten und der Behörde auf Verlangen der entsprechende Nachweis hierüber vorzulegen. Die Mitarbeiter sind hierbei ständig über die möglichen Gefährdungen am Standort zu sensibilisieren. Weiterhin ist das richtige Verhalten den Betriebsangehörigen im Ereignisfall "Brand" wiederkehrend zu vermitteln.

## 7.5

Baustoffe, die beim Brand brennend abfallen und/oder brennend abtropfen oder eine unzulässige Rauchentwicklung aufweisen, dürfen in Rettungswegen nicht verwendet werden.

## 7.6

Der gesamte Gebäudekomplex ist nach den Vorgaben der ASR A2.2 mit Handfeuerlöschern auszurüsten. Hierfür ist die erforderliche Anzahl mit einer Bedarfsermittlung durch ein zugelassenes Fachunternehmen zu bestimmen.

## 7.7

Die im Gebäudekomplex vorhandenen Stoffe sind anhand der Sicherheitsdatenblätter in Bezug auf die geeigneten Löschmittel zu betrachten.

## 7.8

Die zuständige Feuerwehr ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

## IV. Hinweise

### 1. Allgemein

#### 1.1

Mit Bescheid vom 24.03.2020 (Az.: 413/Gae/106.11-8.1.2/DZ-0535/4) wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8.12.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV erteilt. Die Genehmigung ist gemäß Tenor 2 des vorgenannten Bescheides i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erloschen. Mit dem Erlöschen der Genehmigung entfallen alle Rechte (Bestandschutz § 14 BImSchG) und Pflichten (§ 5 BImSchG sowie Nebenbestimmungen). Unberührt hiervon bleiben die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Nebenbestimmungen, wenn nicht durch andere Regelungen diese erloschen sind.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 24.03.2020 wurde eine Baugenehmigung für die „Errichtung einer überdachten Lagerfläche als Hallenanbau an die vorhandene Waschhalle (GFL ca. 190 m<sup>2</sup>) = Lagerbereich 2“ erteilt. Der Baubeginn wurde zum 22.07.2022 angezeigt. Da mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wurde, ist die vorgenannte Baugenehmigung gemäß § 73 Abs. 1 SächsBO nicht erloschen und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

#### 1.2

Die Genehmigung kann auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen und vor Fristablauf schriftlich bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

#### 1.3

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit: das Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde, Abfall/Altlasten/Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde sowie Bauaufsichtsbehörde, die Landesdirektion Sachsen und die Stadt Schkeuditz.

#### 1.4

Der/die Betreiber(in) der Anlage hat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung prüffähiger Unterlagen anzuzeigen.

#### 1.5

Eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhanges 1 der 4. BImSchV erreichen.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden.

### 1.6

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen oder den Betrieb von Anlagenteilen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen.

In ihr sind die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG darzulegen, wie sichergestellt wird, dass nach Betriebseinstellung

- von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

### 1.7

Bei einem Wechsel der Betreiberin ist dies dem Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (vgl. § 52b BImSchG).

### 1.8

Im Fall eines Wechsels der Betreiberin der Anlage hat der/die nachfolgende Betreiber(in) vor Betriebsübergang die Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber der vorangegangenen Anlagenbetreiberin geändert, ist dies auch gegenüber dem/der neuen Betreiber(in) verbindlich. Die Sicherheitsleistung der bisherigen Betreiberin wird erst zurückgewährt, nachdem der/die neue Betreiber(in) seiner-/ihrerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

## 2. Immissionsschutz

Für die Anlage ist ein Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 44 der Anlage I (zu § 1 Abs. 1) der 5. BImSchV zu bestellen.

Wird hierfür eine Person bestellt, die nicht Betriebsangehöriger ist, bedarf es hierfür eines Antrages beim Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde (vgl. § 5 der 5. BImSchV).

## 3. Gewässerschutz

### 3.1

Bei der Errichtung, der Änderung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind folgende Anforderungen zu beachten:

- die §§ 62 und 63 WHG,
- die AwSV sowie
- die TRwS aus dem DWA-Regelwerk, mindestens die Arbeitsblätter TRwS 779, TRwS 785 und TRwS 786.

### 3.2

Die wasserrechtliche Eignung der Bauprodukte, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingebaut werden, muss entsprechend der Vorschriften des § 16 SächsBauPAVO nachgewiesen werden.

### 3.3

In den baurechtlichen Zulassungen für die einzelnen Bauprodukte und in den TRwS sind zahlreiche Bestimmungen für den Entwurf, die Bemessung und den Betrieb enthalten. Diese Bestimmungen müssen durch die Betreiberin beachtet und eingehalten werden.

## 4. Baurecht

### 4.1

Mit Erteilung dieser Genehmigung werden folgende Bauvorlagen aus der Baugenehmigung vom 24.03.2020 (Az. 413/Gae/106.11-8.12.2/DZ-0535/4) für ungültig erklärt:

- Bauantrag und Baubeschreibung vom 08.04.2019
- Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 12.04.2019, M 1:1000
- Lageplan vom 08.04.2019, M 1:250
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Detail - Hallenanbau vom 08.04.2019, M 1:100
- Brandschutzkonzept vom 08.04.2019, 20 Seiten + Anlagen

Sie werden durch folgende Unterlagen im Kapitel 12, welche u. a. Grundlage dieser Genehmigung sind, ersetzt:

- Bauantrag und Baubeschreibung vom 04.09.2024
- Textteil zum Bauantrag vom 04.09.2024; 11 Seiten
- Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 28.05.2024, M 1:1000
- Lageplan vom 25.09.2024, M 1:500
- Grundriss, Schnitte A-A, B-B und a-a -Hallenanbau- vom 27.01.2025 (Index a); M 1:100
- Ansichten vom 25.09.2024; M 1:100
- Brandschutznachweis vom 04.09.2024; 19 Seiten + Anlagen
- Prüfbericht Nr. 21040-1 vom 17.05.2021 zur Prüfung des Standsicherheitsnachweis
- geprüftes Exemplar des Standsicherheitsnachweises 21-032 (Ergänzung vom 04.05.2021)

### 4.2

Der/Die Bauherr(in) hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordsachsen anzuzeigen (vgl. § 53 Abs. 1 SächsBO).

### 4.3

Bauherr(in) und Bauleiter/Fachunternehmer(in) sind verantwortlich dafür, dass bei der Errichtung des vorbezeichneten Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik sorgfältig eingehalten werden und die Standsicherheit des Vorhabens jederzeit gewährleistet ist.

### 4.4

Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (vgl. § 72 Abs. 7 SächsBO).

#### 4.5

Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der SächsBO und der Vorschriften der SächsBO entsprechen (vgl. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 SächsBO).

#### 4.6

Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ansonsten setzt sich der/die Bauherr(in) der Gefahr aus, dass wegen der ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird. Dabei sind die §§ 15 f. BImSchG zu beachten.

#### 4.7

Wird die Durchführung eines Bauvorhabens im Ganzen oder in Teilen keinem gewerbsmäßigen Unternehmer übertragen, so ist der/die Bauherr(in) kraft Gesetz selbst Unternehmer „nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten“ und ist gesetzlich verpflichtet, die Helfer bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen zu melden, um sie per gesetzlicher Unfallversicherung gegen die Gefahren am Bau abzusichern. Dies gilt grundsätzlich sowohl bei genehmigungspflichtigen und -freien Bauarbeiten. Die Anschrift der Bau-Berufsgenossenschaft lautet:

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen  
Eigenbau  
Pirnaer Landstraße 40  
01237 Dresden  
Tel.: 0351/25720      Fax.: 0351/2572449

Die Anmeldung des Bauvorhabens kann auch online unter [www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) vorgenommen werden (vgl. § 192 Abs. 5 SGB VII Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren).

#### 4.8

Wenn ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen verändert oder die Nutzung eines Flurstückes geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer auf Grundlage des § 6 Abs. 3 SächsVermKatG spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

#### 4.9

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG (Funde) hat derjenige der Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Nordsachsen (Tel.: 03421/7583151) oder dem Landesamt für Archäologie (Tel.: 0351/8926611) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

## **5. Arbeitsschutz**

### **5.1**

Bei der technischen Ausstattung der beantragten Anlage hat der/die Arbeitgeber(in) die Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

### **5.2**

Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nach der Generalklausel des § 9 Abs. 1 ArbZG grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen von grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen regelt § 10 ArbZG.

## **V. Begründung**

### **Sachverhaltsdarstellung**

Die TCR Umweltservice GmbH beantragte beim Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionschutzbehörde mit den Unterlagen vom 23.10.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 (Gemarkung Schkeuditz Flur 15, Flurstücke 178/1 und 179). Dabei sollen max. 227,8 t gefährliche und 156,8 t nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden. Hierbei handelt es sich gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG um eine gemäß § 1 Abs. i. V. m. den Nrn. 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhanges 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Gemäß § 3 i. V. m. Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhanges 1 der 4. BImSchV unterliegt diese Anlage zudem der Industrieemissions-Richtlinie.

Das Vorhaben umfasst die im Umfang dieses Bescheides (Abschnitt II.) genannten Maßnahmen.

Im Rahmen der Ölspurbeseitigung führt die TCR Umweltservice GmbH mit zugelassenen Fahrzeugen, in geeigneten sowie zugelassenen Behältern und mittels geschultem Fachpersonal die Beseitigung von umweltschädigenden Ölverschmutzungen unter anderem auf Verkehrsflächen durch, welche z. B. nach einem Verkehrsunfall entstehen.

Die antransportierten Abfälle werden in der Anlage nicht umgeschlagen, sondern nur zwischenlagert (feste Abfälle). Lediglich das Öl-Wasser-Gemisch wird aufgrund des fehlenden Lagerplatzes, des Sicherheitsaspektes und der Wirtschaftlichkeit von dem antransportierten Behälter in eine Waagewanne und anschließend in den Lagertank umgefüllt.

Die aufgenommenen Stoffe werden in zugelassenen Behältern und auf geeigneten Flächen sowie Sicherheitscontainern am Standort Schkeuditz zeitweilig bis zum Abtransport zum Entsorger bzw. der Abholung durch geeignete Entsorger gelagert.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist neben der Aufstellung des Lagertanks ein Hallenanbau vorgesehen.

Durch die TCR Umweltservice GmbH sollen die folgenden Abfälle vom Havarieort geborgen und ggf. am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 zeitweilig gelagert werden:

- A01 - ASN 13 08 99\* - ölhaltige Abfälle a. n. g. (Öl-Wasser-Emulsion),
- A02 - ASN 15 02 02\* - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (vorwiegend verunreinigtes Bindemittel),
- A03 - ASN 13 05 03\* - Schlämme aus Einlaufschächten (vorwiegend anfallender Schlamm nach der Ölspurbeseitigung),
- A04 - ASN 17 05 03\* - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (ausgekoffertes, verunreinigtes Bodenmaterial und Havarie),
- A05 - ASN 17 05 04 - Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen,
- A06 - ASN 15 01 10\* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Abfälle aus dem Havariefall) und
- A07 - ASN 17 02 04\* - Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Brandgut Fahrzeuge).

Der Geschäftsbereich des Flughafenparkplatzes am Standort Schkeuditz steht nicht im Zusammenhang mit dem hier zu betrachtenden Genehmigungsgegenstand bzw. der Ölspurbeseitigung und Zwischenlagerung von Abfällen und ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG. Es erfolgt auf dem Betriebsgelände eine räumliche Abtrennung des Bereiches des Flughafenparkplatzes von dem Betriebsbereich der Lagerung gefährlicher Abfälle.

Der Vorhabenstandort ist als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Schkeuditz vom 18.05.2006, zuletzt geändert im Juni 2014, ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt für den Standort nicht vor.

Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit sowie die Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Mit Schreiben an die Antragstellerin vom 25.11.2024 wurden umfangreiche Nachforderungen gestellt. Daraufhin wurden am 04.02.2025 die Antragsunterlagen ergänzt. Mit den Schreiben vom 28.02.2025 und 20.03.2025 erfolgten erneut Nachforderungen, da die Nachreichungen nicht alle geforderten Unterlagen enthielten. Nach formeller Vollständigkeit gingen die Antragsunterlagen am 23.06.2025 in zweifacher Papieraufbereitung im Landratsamt Nordsachsen ein. Mit dem Posteingang im Landratsamt Nordsachsen am 07.07.2025 wurden die Antragsunterlagen somit letztendlich ergänzt und waren damit für die Prüfung des Antrages materiell vollständig.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG den Behörden zur Prüfung und Stellungnahme übergeben, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird - das Landratsamt Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde, Abfall/Altlasten/Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde sowie Bauaufsichtsbehörde, die Landesdirektion Sachsen als zuständige Arbeitsschutzbehörde und die Stadt Schkeuditz. Die Stadt Schkeuditz wurde dabei u. a. zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB beteiligt.

Zudem wurde der Antrag gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. den §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 25.06.2025 öffentlich bekannt gemacht und konnte von jedermann auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen eingese-

hen werden. Einwendungen konnten in der Zeit vom 26.05.2025 bis einschließlich 25.07.2025 vorgebracht werden. Im vorgenannten Zeitraum gingen keine Einwendungen ein.

Mit E-Mail vom 30.06.2025 wurde der Antragstellerin gemäß § 28 VwVfG die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der Genehmigung zu äußern. Dabei wurde um Änderung bzw. Streichung der Nebenbestimmungen 4.3, 4.12, 4.17 und 4.18 gebeten. Weiterhin wurde die Änderung eines Satzes im Sachverhalt begehrt. Da dieser jedoch keine Auswirkungen auf einen Regelungsgehalt hat, bleibt die Formulierung bestehen. Die Nebenbestimmungen 4.3 und 4.14 wurden geändert. Für die Nebenbestimmungen 4.17 und 4.18 erfolgte einer Ergänzung der Begründung.

### Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ABlmSchG i. V. m. SächsBlmSchZuVO. Danach liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den unteren Behörden, sofern die Aufgaben nicht explizit anderen Behörden zugeordnet sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

### BVT-Merkblatt

Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung) vom August 2006. Da es sich bei der Anlage der Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhanges 1 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der IE-RL handelt, sind für diese beantragte Anlagenart auch das benannte BVT-Merkblatt bzw. entsprechende Schlussfolgerungen maßgebend. Die Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU1 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, sind mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/11471 der Kommission vom 10.08.2018, am 17.08.2018 veröffentlicht worden. Allerdings ist die Umsetzung in nationales/deutsches Recht noch nicht erfolgt, so dass es noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen, die in dieser Genehmigung neben den auf Grundlage der TA Luft getroffenen Festlegungen und Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG zu berücksichtigen wären, gibt.

### Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Dies ist erforderlich, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/20081, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Abfälle sind gemäß Artikel 1 Abs. 3 CLP-Verordnung kein Stoff im Sinne der Verordnung, das heißt, die gesamte CLP-

Verordnung gilt nicht für Abfälle (= Geltungsbereichsausnahme). Im vorliegenden Fall ist daher für die beantragte Anlage kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

## Rechtliche Würdigung

### Immissionsschutz

#### *- Luftreinhaltung -*

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Luftemissionen ist die TA Luft heranzuziehen.

Die Bestimmung von Immissionskenngößen für Luftschadstoffe gemäß der TA Luft erfolgte nicht. Die Antragstellerin wies rechnerisch die Unterschreitung des Bagatellmassenstroms für Staub insbesondere verursacht durch den Fahrverkehr (als diffuse Quelle EQ1) nach.

Die Quelle EQ2 wurde dem Umschlag/dem Umfüllen des Öl-Wasser-Gemisches und dem Drängas des Lagertanks per Entlüftungsrohr zugeordnet. Der Beatmungsmast des Entlüftungsrohrs wird ca. 1 m über Dach der Umschlaghalle bzw. 7 m über Geländeoberkante errichtet. Eine Abgasreinigungsanlage wird nicht installiert. Die Antragstellerin beantragte hierzu keine Emissionen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff.

Aufgrund geringer Vorbelastung nach Nr. 4.1 b) i. V. m. Nr. 4.6.2.1 der TA Luft und geringer Emissionsmassenströme ist die Festlegung von Immissionswerten gemäß der TA Luft nicht erforderlich.

Die Antragstellerin nimmt ihre immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgepflichten wahr, indem betriebsorganisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik umgesetzt werden. Vorsorgemaßnahmen, beispielsweise zur Minimierung von Staubverfrachtungen, sind die Ausführung der Tätigkeiten auf befestigten Fahr- und Lagerflächen, eine „geschlossene“ Abfalllagerung sowie die regelmäßige Reinigung von Fahrwegen im Betrieb und deren Befuchtung/Bewässerung bei Erforderlichkeit.

#### *- Lärmschutz -*

Für die Beurteilung der von der Anlage an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen.

Die für den Betrieb des Vorhabens maßgeblichen Immissionsorte (IO) sind

- IO1 Wohnhaus Thomas-Müntzer-Straße 31
- IO2 nächstgelegenes Gartenhaus auf dem Flurstück 225/3 in der Schkeuditz Flur 15, 37 m südlich der Zufahrt und
- IO3 nächstgelegenes Gartenhaus auf dem Flurstück 233/1, Schkeuditz Flur 15, 78 m südlich vom Westtor der Umschlaghalle.

Der IO1 befindet sich in einem Bereich, dessen tatsächliche Nutzung dem eines allgemeinen Wohngebietes (WA, § 4 BauNVO) entspricht.

Die Immissionsorte IO2 und IO3 befinden sich gemäß § 35 BauGB im Außenbereich (AB). Hier ist gemäß den LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm das Schutzinteresse gewahrt, wenn ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) für die Tageszeit nicht überschritten wird.

Folgende Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A) sind an den Immissionsorten nach Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm im Regelbetrieb nicht zu überschreiten:

Immissionsort	Gebiet	IRW Tag	IRW Nacht
IO1 Wohnhaus Thomas-Müntzer-Straße 31	WA (§ 4 BauNVO)	55	40
IO2 Gartenhaus, Flurstück 225/3	AB (§ 35 BauGB)	60	60
IO3 Gartenhaus, Flurstück 233/1	AB (§ 35 BauGB)	60	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Nr. 6.1 Satz 2 der TA Lärm zusätzlich an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte in dB(A) sind demnach an den Immissionsorten nach Nr. 6.3 Satz 1 der TA Lärm für seltene Ereignisse gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm nicht zu überschreiten:

Immissionsort	Gebiet	IRW Tag	IRW Nacht
IO1 Wohnhaus Thomas-Müntzer-Straße 31	WA (§ 4 BauNVO)	70	55
IO2 Gartenhaus, Flurstück 225/3	AB (§ 35 BauGB)	70	60
IO3 Gartenhaus, Flurstück 233/1	AB (§ 35 BauGB)	70	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Nr. 6.3 Satz 2 der TA Lärm zusätzlich an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse am Tag um 20 dB(A) und im Nachtzeitraum um 10 dB(A) nicht überschreiten.

Das mit den aktualisierten Antragsunterlagen vom 29.04.2025 vorgelegte schalltechnische Gutachten auf der Basis der TA Lärm "Untersuchung der schalltechnischen Effekte auf die Nachbarschaft durch den Betrieb einer Anlage zur Ölspurbeseitigung", Berichtsnummer SHNG2025-125 vom 15.04.2025 der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH betrachtet die durch den Betrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufenen Schallimmissionen im Normalbetrieb und im Rahmen der Anwendung der Nr. 7.2 der TA Lärm für seltene Ereignisse, die maximal an zehn Tagen im Jahr auftreten werden. Dieses Gutachten wurde durch die untere Immissionsschutzbehörde geprüft und für plausibel befunden.

Folgende relevante Geräuschquellen werden betrachtet:

- LKW-Fahrverkehr,
- Staplertätigkeiten,
- Emissionen eines Tankwagens beim Be- und Abtanken,
- Fahrzeugreinigung und
- Aufnehmen/Absetzen von Containern im Freien.

Innerhalb der Gebäude finden zusätzlich folgende Vorgänge statt:

- Fahr-, Rangier- und Stellplatzverkehr,
- Staplertätigkeit,
- Be- und Abtanken des Tankwagens sowie
- Aufnehmen/Absetzen von Containern.

Da eine Vielzahl der Vorgänge nicht gleichzeitig an einem Tag stattfindet, wurden vier Betriebs-situationen untersucht, welche die praktische Realität des Betriebes widerspiegeln.

In der Situation 1 findet der Regelbetrieb im Tagzeitraum (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mit folgen-den lärmrelevanten Vorgängen statt:

- Ausrücken und Einrücken von zwölf Fahrzeugen (Einsatz- und Containerfahrzeuge),
- Aufnehmen und Absetzen von Containern (vier Container auf der nordwestlichen Freifläche und vier innerhalb der Umschlaghalle),
- 15 Minuten Fahrzeugreinigung auf der Freifläche mit Hochdruckreiniger,
- 45 Minuten Betankung des Tankfahrzeuges mit bordeigener Technik und
- zehn Minuten Staplertätigkeit im Freien und 20 Minuten Staplertätigkeit in der Umschlaghalle.

Die Situation 2 bildet den Regelbetrieb im Nachtzeitraum, lauteste Nachtstunde von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, als Variante 1 mit

- Ausrücken von drei Fahrzeugen (Einsatz- und Containerfahrzeuge) sowie
- Aufnehmen und Absetzen von einem Container auf der nordwestlichen Freifläche

und als Variante 2 (Situation 3) mit

- Einrücken von drei Fahrzeugen (Einsatz- und Containerfahrzeuge),
- Aufnehmen und Absetzen von einem Container innerhalb der Umschlaghalle und
- fünf Minuten Staplertätigkeit in der Umschlaghalle

ab.

Zusätzlich wurde als Situation 4 der Maximalfall für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm im Tagzeitraum untersucht. Hier wird vom

- Ausrücken und Einrücken von 30 Fahrzeugen (Einsatz- und Containerfahrzeuge),
- Aufnehmen und Absetzen von je zehn Containern auf der nordwestlichen Freifläche und in-nerhalb der Umschlaghalle,
- 15 Minuten Fahrzeugreinigung auf der Freifläche mit einem Hochdruckreiniger,
- 45 Minuten Betankung des Tankfahrzeuges mit bordeigener Technik und
- 40 Minuten Staplertätigkeit im Freien und 50 Minuten Staplertätigkeit in der Umschlaghalle

ausgegangen.

Die Schallimmissionsberechnungen im Gutachten setzen voraus, dass

- die Tore nur im Nachtzeitraum geschlossen sind und nur für den Moment des Ein- und Ausfah-rens geöffnet werden,
- die Containerverladung nur in Ausnahmefällen im Freien (nordwestliche Freifläche) stattfin-det (normal findet die Verladung in der Umschlaghalle statt),
- in der Waschhalle nur Container gelagert werden, die per Stapler über die nördliche Torein-fahrt in die Halle gebracht werden,
- die Befüllung des Tanks mit einer Tauchpumpe, die keine schallrelevanten Emissionen verur-sacht, in der Halle erfolgt,

- keine Verwiegung der Fahrzeuge auf dem Anlagengelände erfolgt und
- der Tankwagen teilweise in der Halle und teilweise im Freien steht, so dass die Emissionen des Betankens im Halleninnenpegel aufgehen.

Im Ergebnis der Schallimmissionsprognose des o. g. Gutachtens steht, dass unter diese Bedingungen in allen Situationen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher eingehalten werden. Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 Satz 2 der TA Lärm wird ebenfalls sicher eingehalten.

Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten IO2 und IO3 sind im Tag- und Nachtbetrieb in allen Situationen irrelevant gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm, da sie mehr als 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegen.

Im Tagzeitraum liegt auch der Immissionsort IO1 nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 der TA Lärm. In der Situation 4, die als seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm untersucht wurde, werden selbst die um 6 dB(A) reduzierten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum nach Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm sicher eingehalten. Demzufolge wird nur eine Festsetzung des Beurteilungspegels am IO1 für den Tag- und Nachtzeitraum im Regelbetrieb im Bescheid festgelegt. Festsetzungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm sind entbehrlich.

Damit werden aus Sicht der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG erfüllt.

#### Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Im Kapitel 9 des Antrages wurde die ordnungsgemäße Entsorgung für die beantragten Abfallarten dargestellt. Diese wurde geprüft und als plausibel bewertet.

#### Gewässerschutz

Der Standort der Anlage befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (topographische Lage: Ostwert 304464; Nordwert 5697836).

#### *- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -*

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen neu errichtet :

Lagerbereich 1.1 - Lageranlage für flüssige gefährliche Abfälle (1 x 30 m<sup>3</sup>-Behälter), die Anlage entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe D

Lagerbereich 1.1 - Lageranlage für Tenside und Reinigungsmittel (2 x IBC-Gebinde), die Anlage entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe B,

Lagerbereich 1.2 - Lageranlage für feste gefährliche Abfälle (16 x Absetzmulde je 5,5 m<sup>3</sup>), die Anlage entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe D,

Lagerbereich 2 - Lageranlage für feste gefährliche Abfälle (11 x ASP bzw. IBC-Gebinde), die Anlage entspricht als LAU-Anlage nach § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungsstufe D

Die Eignung der neu geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann festgestellt werden.

- Abwasserentsorgung -

Am Standort befand sich vor der Übernahme durch die TCR Umweltservice GmbH eine Tankstelle. Ein Teil der Gebäude und Anlagen der Tankstelle werden weiter genutzt. Zu diesen Anlagen gehören das alte Tankstellengebäude, die Werkstatt, die Waschhalle mit Vorwaschplatz und die zugehörigen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen.

An die bestehende Waschhalle wird eine Umschlaghalle angebaut, die durch die TCR Umweltservice GmbH zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt wird.

Die zukünftige Dachflächenentwässerung für die Halle löst die bisher bestehende Flächenentwässerung ab und leitet stattdessen das dort anfallende Niederschlagswasser in das bestehende Niederschlagswassersystem des Standortes ein. Damit erhöht sich die Menge an abzuleitenden Niederschlagswasser nicht.

Beim Errichten der Halle wird es zu einem Überbau der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage kommen, welche für die Behandlung der Abwässer aus dem Bereich der Waschhalle genutzt wird. Das Waschwasser fällt beim Reinigen der betrieblichen Fahrzeuge der TCR Umweltservice GmbH an. Insgesamt besteht das Leichtflüssigkeitsabscheidersystem aus Schlammfang, Entnahmebecken, Koaleszenzabscheider und Probenahmeschacht. Nach der Behandlung werden die Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig eingeleitet.

Hier ist sicherzustellen, dass beim Einbau der Bodenplatte für die Umschlaghalle eine ordnungsgemäße Einbindung der Schachtbauwerke der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfolgt. Die Deckel müssen tagwasserdicht verschlossen werden, so dass keine in der Halle gelagerten wasergefährdenden Stoffe und Abfälle in die Abscheideranlage eindringen können.

Durch die Bauherrin wurde bestätigt, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der betrieblichen Anlagen in der neuen Umschlaghalle die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Waschhalle freigehalten wird, so dass sie jederzeit zugänglich ist.

Die letzte Generalinspektion für die noch genutzte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfolgte am 13.05.2025 durch die Kanal-Türpe GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt des Einbaus (Inbetriebnahme der Tankstelle) verfügte die am Standort vorhandene und weiterhin genutzte Abscheideranlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der Hersteller ist die Firma Buderus.

Im Bericht der durchgeführten vorgenannten Generalinspektion wurde bestätigt, dass die Abscheideranlage für den am Standort zutreffenden Anwendungsbereich Fahrzeugwäsche geeignet und dass die Abscheideranlage ausreichend groß bemessen ist. Während der Prüfung wurde festgestellt, dass die Anlagenteile der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Mängel aufwiesen. Im Ergebnis der Prüfung der Abscheideranlage kann ein Weiterbetrieb nach Abstellung der festgestellten Mängel erfolgen. Nach Beseitigung der Mängel durch einen Fachbetrieb nach WHG ist eine erneute Prüfung durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 erforderlich. Neben den baulichen Mängeln wurde durch die Kanal-Türpe GmbH & Co. KG auch bemängelt, dass keine Eigenkontrolle und Wartung vorhanden sind und dass das zu führende Betriebstagebuch unvollständig ist.

In der neuen Umschlaghalle befindet sich auch ein Leerrohr, welches im vorliegenden Antrag den Anschein hatte, dass es über eine Verbindung zur Waschhalle verfügt. Hier wurde um Erläuterung der Funktion dieses Rohres gebeten. Bei dem vorliegenden Leerrohr zur Gefällerinne handelt es sich lediglich um einen Kabelkanal zur mobilen Schmutzwasserpumpe in der Gefällerinne. Das Leerrohr befindet sich ausschließlich in der neuen Halle und mündet in deren Randbereich. Bei Verwendung der mobilen Schmutzwasserpumpe in der Rinne erfolgt die Leitungsführung durch diesen Kanal, so dass sie geschützt ist und nicht von Kfz überfahren werden kann. Eine Verbindung zur Waschhalle besteht nicht.

Am Standort befindet sich eine weitere Leichtflüssigkeitsabscheideranlage. An diese Anlage sind die Werkstatt und der Vorwaschplatz angeschlossen.

Innerhalb des Werkstattbereiches, welcher sich im alten Tankstellengebäude befindet, gibt es einen Bodeneinlauf, der an den Leitungsstrang zur Abscheideranlage Vorwäsche mit angebunden ist.

In der Werkstatt werden Reparaturarbeiten an Kfz vorgenommen. Diese erfolgen nach dem Stand der Technik, so dass in der Regel kein Abwasser anfällt. Der vorhandene Bodeneinlauf verbleibt im bestimmungsgemäßen Betrieb der Werkstatt ohne Nutzung und bietet lediglich die Möglichkeit Reinigungsarbeiten des Bodens durchzuführen.

Auch für diese Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfolgte die letzte Generalinspektion am 13.05.2025 durch die Kanal-Türpe GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt des Einbaus verfügte die benannte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der Hersteller ist die Firma Mall.

Im Bericht der durchgeführten vorgenannten Generalinspektion wurde bestätigt, dass die Abscheideranlage für den am Standort zutreffenden Anwendungsbereich Fahrzeugwäsche/Werkstatt geeignet ist und dass die Abscheideranlage ausreichend groß bemessen ist. Während der Prüfung wurde festgestellt, dass der Schlammfang und der Koaleszenzabscheider Mängel aufwies. Im Ergebnis der Prüfung der Abscheideranlage kann ein Weiterbetrieb nach Abstellung der festgestellten Mängel erfolgen. Nach Beseitigung der Mängel durch einen Fachbetrieb nach WHG ist eine erneute Prüfung durch einen Fachkundigen nach DIN 1999-100 erforderlich. Neben den baulichen Mängeln wurde durch die Kanal-Türpe GmbH & Co. KG auch hier bemängelt, dass keine Eigenkontrolle und Wartung vorhanden sind und dass das zu führende Betriebstagebuch unvollständig ist.

Der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage Vorwäsche/Werkstatt ist ein Revisionsschacht nachgeschaltet. Dieser wird durch den Hallenneubau ebenfalls überbaut. Hier ist sicher zu stellen, dass beim Einbau der Bodenplatte für die Umschlaghalle eine ordnungsgemäße Einbindung des Schachtbauwerkes erfolgt. Der Deckel muss tagwasserdicht verschlossen werden, so dass keine in der Halle gelagerten wassergefährdenden Stoffe und Abfälle in die Abscheideranlage eindringen können.

Im Bereich des ehemaligen Tankstellengebäudes und der Zapfsäulen befand sich ein weiterer Leichtflüssigkeitsabscheider. Diese Abscheideranlage dient nicht mehr dem Rückhalt von Leichtflüssigkeiten. Hier erfolgt lediglich noch eine Durchleitung von geringen Mengen an Oberflächenwasser, welches auf der versiegelten Fläche unterhalb des ehemaligen Tankstellendaches und den beiden begrenzenden Betonrinnen anfällt. Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich auch ein Fettabscheider, der ebenfalls nicht mehr benötigt wird. Er diente zu Betriebszeiten der Tankstelle als Vorbehandlung für die im Imbissbereich anfallenden fetthaltigen Abwässer. Der Fettabscheider wurde außer Betrieb genommen und der Zulauf zum Fettabscheider verschlossen.

Am Standort der TCR Umweltservice GmbH ist aufgrund der vorliegenden Bodenwerte eine Versickerung nicht möglich. Deshalb müssen die anfallenden Niederschlagswässer in die öffentlichen Abwasseranlagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig abgeleitet werden.

Für die Abwasserableitung (Schmutzwasser und Niederschlagswässer) der am Standort anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen existiert ein Vertrag über die Wasserlieferung/Abwasserentsorgung mit der Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH vom 14.07.2004/26.07.2004. Mit Datum vom 25.06.2025 wurde durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH ein Nachtrag zum bestehenden Vertrag vorgelegt. Dieser Vertrag berücksichtigt die im vorliegenden Antrag enthaltenen Angaben. Die durch die Kommunalen Wasserwerke

Leipzig GmbH vorgegebenen Abwasserübergabepunkte stimmen mit den Übergabepunkten im Antrag überein. Mit Herstellung aller Anlagen, die im vorliegenden Antrag aufgeführt sind, wird die maximal anschließbare Fläche von 7.446,10 m<sup>2</sup> nicht überschritten.

Vom Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig Land (ZV WALL) liegt eine Stellungnahme vom 19.03.2025 vor, welche für den Standort die trinkwasserseitige und schmutzwasserseitige Erschließung sowie die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zusichert. Die Angabe zu diesem Vertrag wurde im Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 WHG aufgeführt.

Dem Antrag lag ebenfalls ein Antrag auf Indirekteinleitung von mineralölhaltigem Abwasser aus den Bereichen der Fahrzeugwäsche in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 58 WHG vor. Die wasserrechtliche Genehmigung wird in diesem immissionsschutzrechtlichen Bescheid integriert.

Beide am Standort befindlichen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen werden mit mineralölhaltigem Abwasser aus der Fahrzeugwäsche beaufschlagt. Die Abscheideranlage, die die Abwässer aus der Waschhalle aufnimmt, kann zusätzlich mit Abwasser aus der Werkstattreinigung beaufschlagt werden. Dieser Abwasseranfall wird jedoch nicht regelmäßig sein, sondern eher eine Ausnahme bleiben.

Aufgrund der Herkunft sind für das anfallende Abwasser die Anforderungen des Anhangs 49 der AbwV zu gewährleisten.

Gemäß § 58 WHG bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung, soweit in der Abwasserverordnung für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung Anforderungen festgelegt sind. Im Anhang 49 der AbwV sind Anforderungen für den Ort des Anfalls festgelegt.

Danach ist im Abwasser für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten. Die Anforderung gilt nicht für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m<sup>3</sup> je Tag. Im vorliegenden Fall fällt weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Tag Abwasser bei der Fahrzeugwäsche an. Damit gilt diese Anforderung nicht.

Ungeachtet dessen müssen die anfallenden mineralölhaltigen Abwässer in einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage vorbehandelt werden, bevor eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen kann. Dies resultiert aus den Anforderungen der vertraglichen Vereinbarung mit der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH zur Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Zur Reinigung der Fahrzeuge wurden drei Reinigungsmittel benannt. Dabei handelt es sich bei dem Produkt BioVersal um ein Ölspurbeseitigungsmittel, welches als Entölungsmittel zur Entölung von Straßen, Betriebs- und Wasserflächen verwendet wird. Dieses Produkt ist nicht für den Einsatz zur Fahrzeugwäsche zu verwenden. Die DIN-Sicherheitsdatenblätter wurden vorgelegt.

Gemäß der Beschreibung in den Antragsunterlagen werden die Fahrzeuge, die von einem Einsatz zurückkommen nach der Entleerung in der Waschhalle gewaschen. Hier dürfen nicht die Behälter, in denen sich das Wasser-Öl-Gemisch aus der Ölspurbeseitigung befunden hat, ausgewaschen werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bei Einhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### Naturschutz

Aufgrund von Art, Umfang und Lage des beantragten Vorhabens werden keine naturschutzrechtlichen Belange berührt.

Eine direkte Betroffenheit von Schutzgebieten bzw. -objekten nach den §§ 22 bis 30 BNatSchG liegt nicht vor. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich südlich des Vorhabenstandortes. Dazu gehören das Vogelschutzgebiet „Leipziger Auwald“, das FFH-Gebiet "Leipziger Auen-system", das Landschaftsschutzgebiet "Leipziger Auwald" (Entfernung jeweils ca. 850 m) sowie das NSG "Luppeaue" (Entfernung ca. 1.000 m). Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sind bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der genannten Gebiete nicht zu besorgen.

Das nach § 30 Abs. 7 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Magere Frischwiese nördlich Schkeuditz-West“ befindet sich etwa 450 m vom Vorhabenstandort entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt ebenso nicht zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es werden bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Das Landschaftsbild wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Das Vorhaben ist somit nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzuordnen.

### Baurecht

Mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG wurde die geänderte Bauausführung zum Hallenbau beantragt.

Nach § 59 SächsBO ist das Vorhaben baugenehmigungspflichtig. Das Bauvorhaben wurde im Verfahren gemäß § 63 SächsBO auf Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB durchgeführt. Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 SächsBO).

Gegen die Erteilung dieser Genehmigung bestehen aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht, unbeschadet der Rechte Dritter, keine Bedenken.

### Arbeitsschutz

Bei Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

### Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist gewährleistet und die dazugehörigen Einrichtungen sind verfügbar. Bei der zuständigen örtlichen Feuerwehr sind die notwendigen Sonderlöschmittel vorhanden.

Die Zugänglichkeit des Objektes ist über die Hauptzufahrt zum Objekt gewährleistet. Eine Feuerweherschließung ist nach Einschätzung der örtlichen Brandschutzbehörde nicht notwendig.

Die Feuerwehraufstellflächen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum und die Feuerwehrbewegungsflächen auf dem Betriebsgelände der TCR Umweltservice GmbH.

### Begründung einzelner Tenorpunkte

- Tenor 4 und Tenor 5 -

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung dieser betreiberseitigen Nachsorgepflichten soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auferlegt werden. Bei Anlagen, in denen Abfälle gelagert werden, kann es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sowie sonstigen Gefahren kommen. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Die Leistung einer vorsorglichen Sicherheit zur Kostendeckung der Nachsorgepflichten des/der Betreibers(in) einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage gewährleistet, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen im Fall der Einstellung des Betriebes gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG auf seine Kosten erfüllt. Unterbleibt die Nachsorge, wirken etwaige Umweltgefahren weiter, soweit nicht die öffentliche Hand anstelle des Betreibers die Nachsorge übernimmt. Das Bestehen einer Sicherheitsleistung erweist sich insoweit als ein Instrument der vorbeugenden Abwehr von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter. Die Anordnung der Sicherheitsleistung wird dabei zum Regelfall und das Absehen davon zur Ausnahme. Das Bestehen eines atypischen Falls ist vorliegend zu verneinen; Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

Die Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung bilden die Kosten zur Einhaltung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Hierbei sind nicht die für die Anlagenbetreiberin positiven Marktwerte der einzelnen Abfälle maßgebend, sondern die im Wege einer etwaigen Insolvenz des Abfallentsorgungsunternehmens anfallenden Entsorgungskosten aller gelagerten Abfälle.

Dem Antrag nach § 4 BImSchG vom 23.10.2024 sowie den dazugehörigen Ergänzungen lag eine mengenmäßige Aufstellung der jeweiligen Abfälle bei, welche künftig am Standort zeitweilig gelagert werden sollen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde unter Zugrundelegung der mit diesem Bescheid festgelegten Anlagenkapazitäten sowie unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Genehmigungs-

erteilung am Markt üblichen Entsorgungskosten festgelegt. Das heißt, die zu erbringende Sicherheit wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit so bemessen, dass bei einer außerplanmäßigen Betriebseinstellung, insbesondere im Fall der Insolvenz der Antragstellerin, die vorhandenen Lagerbestände ordnungsgemäß entsorgt werden können. Die Sicherheitsleistung ist hierfür das geeignete und das die Betreiberin am wenigsten belastende, also das mildeste Mittel. Im Übrigen hat die Betreiberin ohnehin finanzielle Rücklagen für Nachsorgemaßnahmen zu bilden.

Die Ermittlung der aktuell marktüblichen Entsorgungskosten erfolgt anhand von Erkenntnissen aus den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Nordsachsen befindlichen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich detaillierten und umfangreichen Recherchen der Behörde. Des Weiteren wurden auch die Ermittlungen anderer Behörden, Gebührensätze von Entsorgungssatzungen und bei Bedarf Angaben aus der Literatur oder Veröffentlichungen im Internet zur Bemessung herangezogen. Die so ermittelte Summe der Sicherheitsleistung beinhaltet zudem Kosten für Verladung und Transport für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (€ je Tonne) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von (derzeit) 19 % in €.

Die Kostenverteilung auf die unterschiedlichen, am Standort voraussichtlich gelagerten Abfallarten ergibt sich aus der als Anlage diesem Bescheid beigelegten, gesiegelten Kalkulation. Diese wurde mit E-Mail vom 30.07.2025 der Antragstellerin im Rahmen der Anhörung nach § 28 VwVfG zugesendet.

- Tenor 6 -

Der Tenor 6 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Behörde anordnen, dass eine Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Der Behörde steht dabei ein Ermessen zur Verfügung. Die Behörde macht von ihrem Ermessen Gebrauch, da mit dem hier zu betrachteten Antrag keine „Vorratsgenehmigung“ geschaffen werden soll.

Aufgrund vorangegangener Genehmigungen wurde mit der Errichtung der Anlage bereits begonnen und es bedarf nur noch eines geringen Aufwandes, um die Anlage in Betrieb zu nehmen, so dass die Frist von drei Jahren verhältnismäßig ist. Zudem kann sich die Gesetzmäßigkeit innerhalb von drei Jahren erheblich ändern und dadurch können ggf. zukünftig andere Anforderungen an die Anlage bzw. Anlagenteile bestehen, so dass die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme der Anlage angemessen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung kraft Gesetzes, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird.

### Begründung der Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Abschnitt III.) gemäß § 12 BImSchG versehen. Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

- Allgemein -

#### Zu NB 1.1 bis 1.3

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

#### Zu NB 1.4 und 1.5

Die Nebenbestimmungen werden auf Grundlage des § 52 BImSchG zur Überwachung der Anlage festgelegt.

Die Festlegung zur Führung des Betriebstagebuches einschließlich Register gemäß Nebenbestimmung 1.4 entspricht neben den Anforderungen des § 52 BImSchG den Anforderungen des KrWG und der NachwV. Die Einrichtung, Führung und Aufbewahrungspflichten der Register regelt sich ergänzend nach §§ 23 bis 25 NachwV.

#### Zu NB 1.6

Die Nebenbestimmung wird auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG als Vorsorgemaßnahme gegen sonstige Gefahren erlassen. Auf dem gesamten Gelände Bierweg 2 in Schkeuditz befinden sich weitere Betriebe. Unter anderem wird eine Stellfläche als Park an Ride am Standort betrieben. Damit kein unbefugtes Betreten durch Dritte erfolgen kann und damit eine Gefährdung entsteht, ist die Nebenbestimmung 1.6 erforderlich.

- Immissionsschutz -

#### Zu NB 2.1

Gesetzliche Grundlage bilden §§ 53 ff. BImSchG i. V. m. der 5. BImSchV. Gemäß Anhang I Nr. 44 der 5. BImSchV ist für Anlagen der Nr. 8.12.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Zum Nachweis der Fachkunde und der Zuverlässigkeit des bestellten Immissionsschutzbeauftragten ist die Nebenbestimmung 2.1 erforderlich.

#### Zu NB 2.2 bis 2.4

Die Nebenbestimmungen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen - erlassen. Des Weiteren begründen sie sich durch die baulichen und betrieblichen Anforderungen der Nr. 5.2.3 und der Nrn. 5.4.8.12 bis 14 der TA Luft.

#### Zu NB 2.5 bis 2.7

Die in Nebenbestimmung 2.5 einzuhaltenden Immissionswerte wurden auf Grundlage der Nr. 3 i. V. m. Nr. 6.1 der TA Lärm festgelegt. Gegenüber den in Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm genannten, gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten wurden die in Nebenbestimmung 2.5 festgelegten Immissionswerte um 6 dB reduziert. Die Reduzierung ist möglich, da im Schallgutachten auf der Basis der TA Lärm "Untersuchung der schalltechnischen Effekte auf die Nachbarschaft

durch den Betrieb einer Anlage zur Ölspurbeseitigung", Berichtsnummer SHNG2025-125 vom 15.04.2025 der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH gezeigt wird, dass diese Werte eingehalten werden können.

Der Immissionswert für den Tagzeitraum wurde in Nebenbestimmung 2.5 festgelegt, da im vorgenannten Schallgutachten nachgewiesen wird, dass im Tagzeitraum selbst bei einer Betrachtung seltener Ereignisse der um 6 dB reduzierte Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm unterschritten und damit sicher eingehalten wird.

Die Reduzierung stellt somit keine Beschränkung des Anlagenbetriebs dar. Weiterhin trägt bei Einhaltung der um 6 dB gegenüber den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm reduzierten Werte die zu beurteilende Anlage nicht relevant im Sinne der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zur Gesamtlärmbelastung bei.

Die Festlegung der einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen erfolgte gemäß Nr. 6.1 Satz 2 der TA Lärm.

Die Zuordnung des Immissionsortes zu dem in der Nebenbestimmung 2.5 genannten Gebiet erfolgte entsprechend der Schutzbedürftigkeit (vgl. Nr. 6.6 der TA Lärm).

Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 beruhen auf den im schalltechnischen Gutachten auf der Basis der TA Lärm "Untersuchung der schalltechnischen Effekte auf die Nachbarschaft durch den Betrieb einer Anlage zur Ölspurbeseitigung", Berichtsnummer SHNG2025-125 vom 15.04.2025 der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH gemachten Angaben. Sie dienen ferner der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.5 genannten Immissionswerte und stellen sicher, dass alle maßgeblichen Immissionsorte im Tagzeitraum nicht im Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 der TA Lärm liegen.

- Abfallrecht -

#### Zu NB 3.1.

Im Zuge der Eingangskontrollen soll sichergestellt werden, dass nur für die Anlage zugelassenes Material angenommen und gelagert wird sowie Materialien, die zu einer Gefährdung von Arbeitskräften bzw. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können, zurückgewiesen werden. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen ist die Nebenbestimmung 3.1 erforderlich.

#### Zu NB 3.2

Eine Vermischung von Abfällen ist nur zulässig, soweit die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nicht verletzt werden. Um einer Schadstoffanreicherung in Abfällen vorzubeugen, ist das Vermischen mit stärker belasteten Abfällen zu untersagen. Bei der Vermengung von gefährlichen Abfällen mit unterschiedlichen Belastungen kann im Ergebnis durch den Verdünnungseffekt ein hoch belasteter, aber nicht mehr gefährlicher Abfall entstehen. Dies ist zu unterbinden. Aufgrund dessen ist die Nebenbestimmung 3.2 erforderlich.

- Gewässerschutz -

### *Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*

#### Zu NB 4.1

Die Auflage begründet sich mit § 63 Abs. 3 WHG i. V. m. § 16 SächsBauPAVO. Die Auflage ist erforderlich, da in den genannten Lagerbereichen keine Behälter mit baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen nach § 16 SächsBauPAVO verwendet werden, sondern Gebinde, die als Transportbehälter zugelassen sind und für die daher die Anforderungen an die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und Inspektionen nach den Vorschriften des Gefahrgutrechts gelten.

#### Zu NB 4.2

Die Auflage begründet sich mit § 16 SächsBauPAVO. Die Auflage ist erforderlich, da ein gebrauchter Lagerbehälter verwendet werden soll, der nach einer nicht mehr gültigen Norm gefertigt worden ist und zum Zeitpunkt der Genehmigung ein entsprechendes Sachverständigengutachten für die Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus der neu geltenden Norm noch nicht vorlag.

#### Zu NB 4.3

Die Auflage begründet sich mit den §§ 18 und 21 AwSV und ist erforderlich, da die vorgelegten Unterlagen keine Angaben zum Heberschutz enthalten.

#### Zu NB 4.4

Die Auflage begründet sich mit § 18 Abs. 3 AwSV und ist erforderlich, damit beim Entleeren des Lagerbehälters das vorhandene Rückhaltevolumen für die Aufnahme der im Havariefall austretenden Flüssigkeiten ausreicht.

#### Zu NB 4.5

Die Auflage begründet sich mit § 43 Abs. 1 und 2 AwSV. Die Auflage ist erforderlich, um eine umfassende Abbildung der am Standort betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlagendokumentation zu gewährleisten.

#### Zu NB 4.6 und 4.7

Die Auflage begründet sich mit Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV. Die Auflage ist erforderlich, um die Durchführung der notwendigen Sachverständigenprüfung zu gewährleisten.

#### Zu NB 4.8

Die Auflage begründet sich mit § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. § 16 SächsBauPAVO. Sie ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Sachverständigenprüfung erforderlich.

- Abwasserentsorgung -

#### Zu NB 4.9 bis 4.16

Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind unter anderem in DIN-Vorschriften festgeschrieben. Die für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen anzuwendenden DIN-Vorschriften sind die DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100. Gemäß den Anforderungen der benannten DIN-Vorschriften sind halbjährliche Wartungen und die Generalinspektionen erforderlich. Damit diese Anforderungen erfüllt werden können, müssen die Anlagen auch jederzeit zugänglich sein. Des Weiteren ist festgeschrieben, wann Schlamm und

Leichtflüssigkeit aus den Anlagen zu entsorgen sind. Es ist ebenfalls festgeschrieben, ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Abscheideranlagen verfügen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, die benennt, welche Abwässer in den Anlagen behandelt werden dürfen.

Eine Abwasseranlage nach dem Stand der Technik zu betreiben bedeutet, dass das Abwasser in der Anlage verbleibt und weitergeleitet wird und nicht durch unsachgemäß hergestellten Einbau aus den Anlagen austreten und versickern kann.

#### Zu NB 4.17

Diese Nebenbestimmung beinhaltet die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen zur Fahrzeugwäsche in Form eines Vorwaschplatzes und einer Waschhalle. Für die Einleitung der Abwässer aus dem Bereich der Fahrzeugwäsche in die öffentlichen Abwasseranlagen der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH gibt es eine wasserrechtliche Genehmigung. Diese Genehmigung bezieht sich jedoch allein auf die Einleitung von Waschwasser aus der Fahrzeugreinigung, welches den Anforderungen des Anhang 49 der AbwV unterliegt. Dieser Anhang schließt eindeutig die Innenreinigung von Transportbehältern aus. Auch in der vertraglichen Regelung mit den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH ist eine Einleitung von Abwasser aus der Behälterinnenreinigung nicht geregelt.

Die eingebauten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wurden ausgelegt und bemessen für die Reinigung von mineralölhaltigem Abwasser aus der Fahrzeugwäsche. Das Waschwasser, welches bei der Innenreinigung der Transportbehälter anfällt, entspricht nicht dem herkömmlichen Abwasser einer Fahrzeugwäsche, da in den Behältern die von der Straße aufgenommenen Stoffe im Gemisch mit dem Reiniger Bioversal transportiert werden. Dabei handelt es sich nicht um reine Mineralölkohlenwasserstoffe, sondern um Gemische aus den verschiedensten Betriebsstoffen, die in Fahrzeugen zu finden sind. Diese Gemische werden in einen separaten Behälter gesammelt und gesondert entsorgt. Für die Vorbehandlung von Abwässern, die bei der Innenreinigung der Transportbehälter entstehen, sind die vorhandenen Abscheideranlagen nicht geeignet. Ist es notwendig, diese Behälter innen zu reinigen, so ist das dabei anfallende Waschwasser in die gleichen Lagerbehälter einzuleiten wie zuvor der transportierte Abfall.

Auch bei herkömmlichen Kraftfahrzeugwerkstätten werden Waschwässer, die bei der Motorreinigung oder der Teilereinigung anfallen, nicht über herkömmliche Abscheideranlagen abgeleitet.

Aus diesem Grund ist die Nebenbestimmung 4.17 erforderlich.

#### Zu NB 4.18

Zur Reinigung der Fahrzeuge wurde unter anderem das Produkt BioVersal benannt. Dabei handelt es sich um ein Ölspurbeseitigungsmittel, welches als Entölungsmittel zur Entölung von Straßen, Betriebs- und Wasserflächen verwendet wird.

Gemäß den Anforderungen des Anhangs 49 der AbwV darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel enthält, die die Reinigungsleistung der Abscheideranlagen nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne des Anhangs sind Reinigungsmittel, die i. V. m. Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden. Bei dem Produkt Bioversal handelt es sich um ein Mittel für die Lösung der Öle von der Straße. Es wird hauptsächlich zur Entfernung von Ölspuren und zur Reinigung von Verunreinigungen nach Leckagen auf Verkehrsflächen und Gewässern eingesetzt. Gemäß dem vorgelegten Sicherheitsdatenblatt ist der vorgesehene Einsatz des Produktes nicht die Fahrzeugwäsche. Für das Produkt konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass die Anforderungen des Anhangs 49 der AbwV hinsichtlich der Abscheidefreundlichkeit eingehalten werden, wenn das Produkt zum Einsatz in der Fahrzeugwäsche kommt.

Damit ist dieses Produkt nicht für den Einsatz zur Fahrzeugwäsche geeignet und die Nebenbestimmung 4.18 dient der Sicherstellung, dass das Produkt nicht verwendet wird.

- Baurecht -

Zu NB 5.1 und 5.2

Die Auflagen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Standsicherheit gemäß § 12 SächsBO und § 66 SächsBO erfüllt werden.

- Arbeitsschutz -

Zu NB 6.1 bis 6.5

Nach § 3 Abs. 1 des ArbSchG ist die Arbeitgeberin verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ist von der Arbeitgeberin gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung, auszugehen.

Zu NB 6.1

Die Auflage beruht auf den § 3 BetrSichV, § 5 ArbSchG und § 6 GefStoffV.

Zu NB 6.2

Rechtsgrundlage der Auflage bildet § 3a i. V. m. Nr. 1.8 des Anhanges der ArbStättV.

Zu NB 6.3

Die Forderung der persönlichen Schutzausrüstung beruht auf § 3 ArbSchG.

Zu NB 6.4

Die Forderungen bzgl. den Arbeitsmitteln beruht auf den §§ 3, 6 und 14 BetrSichV.

Zu NB 6.5

Die Nebenbestimmung beruht auf der GefStoffV i. V. m. der TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern".

- Brandschutz -

Zu NB 7.1 bis 7.8

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Nach § 14 SächsBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen sind die Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.8 erforderlich. Diese sind den Anforderungen des Brandschutznachweises der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 04.09.2024 zugrunde gelegt. Hierbei wurden unter anderem die MIndBauRL und die Technische Regeln für Arbeitsstätten - Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2) herangezogen.

### Zusammenfassendes Gesamtergebnis

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Die Anlage entspricht unter den Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Stand der Technik.

Durch die Antragstellerin werden betriebsorganisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung nach dem Stand der Technik als Schutz- und Vorsorgepflichten wahrgenommen. Weiterhin lag den Unterlagen das schalltechnische Gutachten auf der Basis der TA Lärm "Untersuchung der schalltechnischen Effekte auf die Nachbarschaft durch den Betrieb einer Anlage zur Ölspurbeseitigung", Berichtsnummer SHNG2025-125 vom 15.04.2025 der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 29.04.2025 vor, welches geprüft und für plausibel befunden wurde.

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der festgesetzten allgemeinen und abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt.

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ausgehend von den Antragsunterlagen entsprochen und liegt zudem im Interesse der Betreiberin.

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG wird gemäß der dargelegten Maßnahmen sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 1 BImSchG stehen dem Vorhaben nach Prüfung nicht entgegen.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (vgl. § 72 Abs. 1 SächsBO).

Der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 58 WHG stehen bei Einhaltung der unter Punkt 4 genannten Nebenbestimmungen im Abschnitt III. dieses Bescheides keine Bedenken gegenüber.

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und eingehalten werden (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2 BImSchG).

Zusammenfassend kommt die Genehmigungsbehörde nach Prüfung des Vorhabens anhand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung und bestimmungsgemäßem Betrieb - unter Realisierung der im Abschnitt III. bezeichne-

ten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise - Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen sind.

Dem Antrag der TCR Umweltservice GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Schkeuditz, Bierweg 2 war im beantragten Umfang (Abschnitt II.) im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

## VI. Kostenentscheidung

1.  
Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] erhoben.

2.  
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 9, 17 und 18 SächsVwKG i. V. m. 10. SächsKVZ. Zur Zahlung der Gebühren ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsVwKG ist eine Leistung individuell zurechenbar, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird. Die öffentlich-rechtliche Leistung ist der Betreiberin aufgrund des Einreichens des Antrages individuell zurechenbar.

Gebührenaufschlüsselung nach 10. SächsKVZ:

Tarifstelle:	Gegenstand:	Kosten:
lfd. Nr. 17	Genehmigung von Änderungen genehmigter Bauvorlagen nach § 72 Abs. 1 SächsBO	[REDACTED]
6.1.3.1	je nach dem Umfang der Änderungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2: [REDACTED]	
	<b>Nebenrechnung:</b>	
4.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 i. V. m. § 63 SächsBO Rohbausumme: [REDACTED] 6,50 € je angefangene 1.000,00 € der Rohbausumme [REDACTED] x 6,50 € = [REDACTED]	[REDACTED]
lfd. Nr. 54	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe von [REDACTED]	[REDACTED]
1.1.1	2,42 % der Errichtungskosten Gebühr: [REDACTED]	
	<b>Gesamtsumme</b>	[REDACTED]

**3.**

Die Gebühren gemäß Nr. 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto bei der Sparkasse Leipzig

**Landratsamt Nordsachsen**  
**IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17**  
**BIC: WELADE8LXXX**  
**Verwendungszweck:** [REDACTED]

eininzahlen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG. Demnach werden die Verwaltungskosten einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

**VII.**  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau erhoben werden.

Gärtner  
SB Immissionsschutz

Dienstsiegel

Anlagen

Anlage 1	Übersicht Antragsunterlagen
Anlage 2	genannte Rechtsvorschriften
Anlage 3	ein Satz gesiegelte Antragsunterlagen
Anlage 4	Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 82 Abs. 2 SächsBO

## Anlage 1 - Übersicht Antragsunterlagen

Seiten-/Zeichnungen ≥ A3

Inhaltsverzeichnis	5/0
Kapitel 1 - Antragsformulare	29/0
Kapitel 2- Lagepläne	7/8
Kapitel 3 - Anlage und Betrieb	44/1
Kapitel 4 - Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	56/4
(ausgenommen: schalltechnische Stellungnahme vom 21.01.2025 der SHN GmbH)	
Kapitel 5 - Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	2/0
Kapitel 6 - Anlagensicherheit	14/0
Kapitel 7 - Arbeitsschutz	4/0
Kapitel 8 - Betriebseinstellung	3/0
Kapitel 9 - Abfälle	15/0
(ausgenommen: teilweise Formular 9.2.1)	
Kapitel 10 - Abwasser	97/2
(ausgenommen: Entwurf - Nachtrag zum Vertrag über die Wasserlieferung/Abwasserentsorgung für das Grundstück)	
Kapitel 11 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	76/0
Kapitel 12 - Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	191/4
(ausgenommen: Entwässerungsplan vom 25.09.2024)	
Kapitel 13 - Natur, Landschaft und Bodenschutz	3/0
Kapitel 14 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	3/0
Kapitel 15 - Chemikaliensicherheit	-
Kapitel 16 - Anlagespezifische Antragsunterlagen	-
Kapitel 17 - sonstige Unterlagen	-

## Anlage 2 - genannte Rechtsvorschriften

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
ASR A2.3	Arbeitsstätten-Regeln (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBL. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.06.2021 (BGBL. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBL. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBL. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBL. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBL. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBL. 2024 I Nr. 323)
DVOSächsBO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO) vom 02.09.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.07.2024 (SächsGVBl. S. 748)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBL. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.12.2024 (BGBL. 2024 I Nr. 384)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBL. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBL. I Nr. 56)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBL. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBL. I S. 700) geändert worden ist
SächsBauPAVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung) vom 29.07.2004, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. I S. 517)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169)

- SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- SächsImSchZuVO Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 28.06.2023 (SächsGVBl. S. 593)
- SächsNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2024 (SächsGVBl. S. 672)
- SächsVermKatG Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist
- SächsVwKG Sächsisches Verwaltungskostengesetz erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245)
- SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19.05.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 83)
- SächsWG Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
- SGB VII Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254) des Artikels 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- TA Luft Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

- TRGS 510 Technische Regel für Gefahrstoffe "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" (Ausgabe Dezember 2020, GMBL 2021 S. 178-216 [Nr. 9-10] vom 16.02.2021)
- TRwS 779 Arbeitsblatt DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 779 „Technische Regel was-sergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen“ (Juni 2023)
- TRwS 785 Arbeitsblatt DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 785 „Technische Regel was-sergefährdender Stoffe - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirk-samwerden geeigneter Sicherheitseinrichtungen - R1“ (August 2024)
- TRwS 786 Arbeitsblatt DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel was-sergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“ (Oktober 2020)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
10. SächsKVZ Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kos-tenverzeichnis) vom 16.08.2021 (SächsGVBl. S. 898), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.03.2025 (SächsGVBl. S. 115)